

Antrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Dr. Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neustart des Verfassungsschutzes des Bundes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Schutz unserer Verfassung, der darin verankerten Grundrechte und unserer Staatsorganisation gegen verfassungsfeindliche Angriffe und Bestrebungen ist eine zentrale Aufgabe des Gesamtstaates. Über die Art und Weise des Schutzes der Verfassung wird aus gutem Grund seit vielen Jahren kontrovers diskutiert. Denn es geht dabei um die rechtsstaatliche Kernfrage des richtigen Verhältnisses von Freiheit und Sicherheit. Soll der Verfassungsschutz einerseits die freiheitliche demokratische Grundordnung sichern, so schränken andererseits nachrichtendienstliche Beobachtungen die Freiheitsrechte der hiervon Betroffenen erheblich ein. Hier stellt sich daher besonders eindringlich die Frage, in welcher Weise der legitime Selbstschutz des Staates mit dem verfassungsrechtlichen Rechtsanspruch auf Freiheit in Einklang gebracht werden kann (vgl. Bergemann, in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 6. Aufl. 2018, Rn. 2).

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), seine Befugnisse, aber auch seine Struktur stehen bei diesen Erwägungen zu Recht regelmäßig in der Kritik. Zuletzt erfuhr das BfV im Januar 2019 unter neuer Leitung dagegen positive Kommentierung, als es die Einstufung der AfD als „Prüffall“ und die Einordnung der parteiinternen Gruppierung „Flügel“ und der Jugendorganisation „Junge Alternative“ (JA) als „Verdachtsfälle“ verkündete. Gegen letztere dürfen nun auch nachrichtendienstliche Mittel zur Anwendung kommen. Dies wurde vielerorts als eine deutlichere Fokussierung auf den Phänomenbereich des Rechtsextremismus gewertet. Das hierzu vom BfV verfasste Gutachten zirkulierte sogleich in vielen Medien, noch bevor es dem Bundestag vorlag. Jede Bürgerin und jeder Bürger konnte im Detail die Analyse und Bewertung des Verfassungsschutzes über die AfD, die Äußerungen ihrer Vertreterinnen und Vertreter und die vielen engen Verschränkungen bis hin zu personellen Überschneidungen mit rechtsextremen Individuen und Gruppen nachvollziehen. Gleichwohl gilt auch hier: Überwachungen politischer Parteien und Gruppierungen stellen gravierende Eingriffe in den demokratischen Meinungsbildungsprozess dar, die besonderer Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte bedürfen. Dabei muss klar sein: Solche Analysen dürfen nicht den Anschein einer geheimdienstlichen Gesinnungsüberprüfung haben – und erst recht nicht den Eindruck erwecken, der Verfassungsschutz sei eine Waffe im parteipolitischen Meinungskampf oder ein verlängerter Arm der Regierungsmehrheit oder einer Parteizentrale. Genau aus diesem Grund müssen solche Analysen außerhalb des Nachrichtendienstes von unabhängiger Stelle erstellt werden. Es wäre eine höchst vertrauensfördernde Maßnahme für unsere Demokratie, für unseren Rechtsstaat, wenn

allgemein strukturbezogene Gutachten regelmäßig das Licht der Öffentlichkeit erblickten und als Information für Bürgerinnen und Bürger sowie Politik und Zivilgesellschaft dienen: Dafür müssen aber die für eine Veröffentlichung notwendigen rechtsstaatlichen Voraussetzungen vorliegen. Nicht nur aus diesem aktuellen Anlass sind eine Öffnung und Strukturreform des BfV bei gleichzeitiger Befugnisreform dringend geboten.

Die seit Jahren erkennbaren Missstände bezüglich Strukturen, Arbeitsweisen, Personal und Kontrollierbarkeit des BfV erfordern eine umfassende Antwort. Um die rechtsstaatliche Gewährleistung der Sicherheit wieder in Einklang mit individuellen Freiheitsrechten zu bringen, reichen kleine Reformen nicht aus. Es braucht eine Zäsur und eine strukturelle Neuorganisation des Verfassungsschutzes in Deutschland. Dabei muss Leitbild sein, dass in einem Rechtsstaat das Handeln der Nachrichtendienste sowohl kontrollierbar als auch nachvollziehbar sein muss.

Der Verfassungsschutz erkennt in seiner jetzigen Form wegen seiner derzeit nicht klar definierten Aufgaben, seiner analytischen Defizite im Umgang mit rechtsextremen und islamistischen Gefahren, eines unreflektierten Einsatzes von V-Leuten und seiner Neigung, seine Informationen nur unzureichend anderen Sicherheitsbehörden mitzuteilen, auch mangels qualifizierter Hinweise Dritter, viele Sicherheitsrisiken nicht. Wissenschaft und engagierte Zivilgesellschaft sind regelmäßig viel besser über gefährliche Entwicklungen informiert als das BfV. Es fehlt in der Innenpolitik insgesamt, aber insbesondere beim Verfassungsschutz, an der vielerorts in der Zivilgesellschaft vorhandenen Expertise über verfassungsfeindliche Bestrebungen.

Auf Grundlage vager rechtlicher Vorschriften herrscht beim Verfassungsschutz vielfach eine Praxis des unsachgemäßen und teilweise sogar rechtswidrigen Geheimhaltens von Informationen sowie des Vertuschens von Fehlern. Ob die immer weitergehenden Befugnisse des Verfassungsschutzes, erhebliche Personalzuwächse und neue Datenpools mit uferlosen Speicherungsmöglichkeiten mehr Sicherheit gebracht haben, ist angesichts der Erkenntnisse aus diversen Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages bereits jetzt zu bezweifeln.

Derzeit agiert der Verfassungsschutz bei der Terrorismusbekämpfung allzu häufig parallel zu der eigentlich für die Terrorismusabwehr primär zuständigen Polizei. Dieses Nebeneinander und der Umstand, dass die Tätigkeit der Beteiligten derzeit real nur unzureichend kontrollier- und nachvollziehbar ist, fördern vor allem die Überwachung Unbeteiligter und höhlen Grundrechte sowie das verfassungsrechtliche Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten aus.

Nachrichtendienste in Deutschland sollen rechtsstaatlich handelnde, kontrollierbare und effektive Institutionen sein. Staatliches Handeln mit verdeckten, nachrichtendienstlichen Mitteln im Vorfeld einer konkreten Gefahr kann in einem Rechtsstaat nur erlaubt sein, wenn eine wirksame Kontrolle gewährleistet ist, da die Betroffenen schon mangels Erkennbarkeit kaum individuellen Rechtsschutz suchen können. Ein unkontrollierbares Eigenleben von Nachrichtendiensten darf es nicht geben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

einen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Verfassungsschutzes und die Nachfolgeeinrichtungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutz-Neuordnungsgesetz – BVerfSchNOG), ausgehend von § 1 BVerfSchG anhand folgender Maßgaben schnellstmöglich vorzulegen:

1. Neuorganisation des Verfassungsschutzes im Bund

Der Schutz der Verfassung im Bund wird strukturell wie inhaltlich neu organisiert. Dazu errichtet der Bund im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren a) ein unabhängiges Institut zum Schutz der Verfassung (ISV) sowie b)

ein entsprechend verkleinertes Bundesamt für Gefahrenerkennung und Spionageabwehr (BfGS).

2. Aufgaben und Struktur des Instituts zum Schutz der Verfassung (ISV)

Das neue Institut zum Schutz der Verfassung ist unabhängig und arbeitet auf wissenschaftlicher Grundlage. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Analysen aus der Zivilgesellschaft müssen stärker als bisher auch von den Sicherheitsbehörden berücksichtigt werden und sollen das Fundament der Arbeit des bisherigen Verfassungsschutzes sein. Das ISV ist kein Nachrichtendienst in wissenschaftlichem Gewand, sondern eine in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängige Institution ohne hoheitliche Eingriffsbefugnisse, die nur öffentliche Quellen analysiert.

Das Institut ist zuständig für die laufende wissenschaftliche Beobachtung, Erforschung und Analyse von und die öffentliche Berichtslegung über Strukturen und Zusammenhänge demokratie- und menschenfeindlicher Bestrebungen im Sinne des bisherigen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 4 BVerfSchG, die gegen den Rechtsstaat und die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, wie z. B. Rassismus oder gewaltbereiter Islamismus. Alle Bestrebungen, die sich gegen die Grund- und Menschenrechte, die nicht veränderbaren Grundsätze der Verfassung oder das friedliche Zusammenleben der Völker richten, sollen laufend beobachtet, erforscht und transparent gemacht werden. Das Institut erfüllt damit einen Teil der Aufgaben, denen das BfV bisher nicht in vollem Umfang gerecht geworden ist. Für die Zulässigkeit seiner Daten- und Informationsverarbeitung sowie die Zulässigkeit von Veröffentlichungen wird der verfassungsrechtlich erforderliche, gesetzliche Rahmen geschaffen.

Die notwendige Unabhängigkeit und Überparteilichkeit des ISV werden mit dem Inhalt gesetzlich verankert und dadurch gewährleistet, dass das ISV keiner Fachaufsicht, sondern nur der Rechtsaufsicht unterliegt und die Mitglieder der Institutsleitung vom Bundestag in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder für acht Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 54 des Bundesbeamtengesetzes gilt nicht für das Personal des ISV. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal des ISV liegt bei der Institutsleitung. Auch die Aufgaben des ISV sind im Gesetz zu bestimmen.

3. Aufgaben und Struktur des Bundesamtes für Gefahrenerkennung und Spionageabwehr (BfGS)

Neben dem ISV soll ein strukturell völlig neues Bundesamt für Gefahrenerkennung und Spionageabwehr aufgebaut werden, das mit rechtsstaatskonformen nachrichtendienstlichen Mitteln klar abgegrenzt von polizeilichen Aufgaben arbeitet. Außerdem soll das BfGS – bei klarer gesetzlicher Regelung und parlamentarischer Kontrolle – als Schnittstelle zu ausländischen Nachrichtendiensten fungieren. Aufgaben und Befugnisse werden grundrechts- und bürgerrechtskonform formuliert und rechtlich neu gefasst.

Das Bundesamt für Gefahrenerkennung und Spionageabwehr hat die Aufgabe, Informationen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 4 BVerfSchG über Bestrebungen im Vorfeld konkreter Gefahren zu sammeln, die sich gegen die Grund- und Menschenrechte, die nicht veränderbaren Grundsätze der Verfassung oder das friedliche Zusammenleben der Völker richten und sich zu diesem Zweck auf die Anwendung von Gewalt und den Aufbau von auf Gewalt ausgerichteten Handlungsstrukturen vorbereiten oder fortgesetzt solche gewalttätigen Akteure unterstützen oder Kontakt zu diesen suchen. Wichtigste Schutzgüter sind die Menschenwürde des Grundgesetzes sowie das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip. In Abgrenzung zum ISV erarbeitet das BfGS gerade nicht die wissenschaftliche Analyse und allgemeine öffentliche Berichtslegung über Strukturen und Zusammenhänge demokratie- und menschenfeindlicher Bestrebungen.

4. Datenverarbeitungs- und Erhebungsbefugnisse des BfGS

Sowohl die zulässigen Formen der Datenerhebung als auch die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten sind aufgrund der damit für die Rechte der Betroffenen verbundenen Risiken nach verfassungsrechtlichen Vorgaben gesetzlich neu zu regeln.

Der aktuell vom BfV praktizierte Einsatz von V-Personen ist grundsätzlich zu hinterfragen. Sofern und solange aber auch das BfGS auf den V-Personen-Einsatz nicht verzichten würde, müssen dafür mindestens klar nachvollziehbare und gesetzlich festgelegte Standards definiert werden.

5. Aufsicht und Kontrolle über das BfGS

Für die Aufsicht über das neue Bundesamt für Gefahrenerkennung und Spionageabwehr wird im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern eine gesonderte Abteilung gebildet, um die Aufsicht über den Inlandsnachrichtendienst und die politische Verantwortlichkeit dafür besser zu verzahnen.

Es muss eine erhebliche Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten durch Parlament und unabhängige Datenschutzbeauftragte auf der Grundlage proaktiver, vollständiger, wahrheitsgetreuer und qualifizierter Information durch das BfGS und dessen Fachaufsicht erfolgen. Eine gesetzlich erweiterte Kontrollmöglichkeit durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ist geboten.

6. Verhältnis zur Polizei

Sobald das BfGS bei seiner Tätigkeit eine verfolgbare Straftat erkennen kann oder eine konkrete Gefahr gegeben ist, deren Abwehr der Polizei obliegt, endet die Zuständigkeit des BfGS. Insoweit haben die Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei in der Kooperation der Behörden klaren Vorrang. Dabei muss das BfGS alle auf Tatsachen beruhenden Informationen über konkrete Gefahren sowie geplante oder begangene Straftaten unverzüglich, vollständig und gut dokumentiert an die zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

7. Personal

Personalfragen werden verlässlich geklärt, auch im Hinblick auf eine mögliche Übergangsphase.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf,

1. die Effektivität der Strukturen der Sicherheitsbehörden im föderalen Staat grundsätzlich zu überprüfen.

Das betrifft insbesondere die derzeitige Vielzahl rechtlich frei schwebender Gemeinsamer Zentren von Polizeien und Nachrichtendiensten, wie das Gemeinsame Extremismus- und Terrorabwehrzentrum (GETZ) für die Bereiche Rechtsextremismus/-terrorismus, Linksextremismus/-terrorismus, Ausländerextremismus, Spionageabwehr und Proliferation oder das Gemeinsame Terrorabwehrzentrum (GTAZ) für den Austausch über islamistischen Terrorismus. Sie sind provisorische Notlösungen und mit der Verfassung und den Grundrechten nur schwer in Einklang zu bringen. Datenschutz und Grundrechte, aber auch die nötige Effizienz können in der halbformellen Kooperation von Polizeien und Geheimdiensten kaum gewährleistet werden;

2. die Zusammenarbeit in diesen Zentren – soweit sie verfassungsrechtlich zulässig ist – gesetzlich zu regeln.

Der Informationsaustausch muss zwingend verbessert werden, wo er für die Sicherheit nötig ist. Um Datenschutz und Verteidigungsrechte zu wahren, müssen

der Kreis der im Einzelfall beteiligten Behörden und die Menge und Art der auszutauschenden Daten möglichst eng gefasst sein. Das Gesetz soll die Verantwortung von Behörden im Einzelfall regeln, die für die rechtsstaatskonforme Arbeit der Zentren verantwortlich sind. Die politische Aufsicht und Kontrolle müssen beim für Inneres zuständigen Bundesministerium liegen. Die Datenschutzkontrolle durch die unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und der individuelle Rechtsschutz für Betroffene sind zu verbessern.

Berlin, den 12. März 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu II.

Zu 1.

Aufsicht und Kontrolle über das neue Bundesamt für Gefahrenerkennung und Spionageabwehr im Bundesministerium des Innern wird deutlich verbessert und dort durch eine eigene Abteilung gestärkt. Das ISV soll der Rechts-, jedoch nicht der Fachaufsicht des Ministeriums unterliegen. Das BfGS soll der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums unterliegen.

Zu 2.

Das Institut ist ausschließlich für die Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen zuständig und arbeitet transparent und mit wissenschaftlichen Methoden. Es kann auch selbst im Rahmen der für die wissenschaftliche Tätigkeit geltenden sowie weiterer, eigens zu schaffender Datenschutzbestimmungen Informationen erheben, etwa durch – offene – Befragungen oder Teilnahme an Veranstaltungen. Es erstellt eigenverantwortlich Expertisen und Analysen und informiert die Öffentlichkeit, zum Beispiel durch die kurzfristige Erarbeitung von Lagebildern. Das ISV berät – wie der BfDI – Behörden und Parlamente des Bundes und der Länder. Der jährliche Gesamtbericht des ISV ist dem Bundestag zur Beratung vorzulegen.

Das ISV wird im Rahmen seiner Aufgabe tätig nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung sowie aufgrund von Ersuchen (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 BDSG). Solche Ersuchen äußern können ein Viertel der Mitglieder des Bundestages, des Innenausschusses des Bundestages und die Bundesregierung. Die Tätigkeit des Bundesinstituts aufgrund eigener Entscheidung bleibt daneben aufgabenentsprechend möglich.

Erkenntnisse des ISV über möglicherweise bevorstehende Gewalttaten im Sinne von II. 3 des Petitums, die somit die Zuständigkeit des BfGS oder eines oder mehrerer Landesämter für Verfassungsschutz berühren oder begründen können, können diesen auf einer rechtsstaatlichen, den Datenschutz berücksichtigenden Grundlage übermittelt werden. Als Einrichtung des Bundes unterfällt das ISV der Verpflichtung zur Vorlage von Beweismitteln an einen Untersuchungsausschuss nach § 18 Abs. 1 PUAG.

Zu 3.

Die Aufgaben und Befugnisse des neuen BfGS sollen in einem neuen Gesetz eindeutig geregelt werden, auch um die Zäsur gegenüber dem bestehenden BfV zu verdeutlichen. Dabei sollten die Aufgaben des BfGS – in Abgrenzung zu den weiten Regelungen des derzeitigen BVerfSchG – für die künftige Wahrnehmung durch das BfGS erheblich enger und rechtsstaatlich präziser gefasst werden. Die Aufgaben und Befugnisse sind auf die Erkennung schwerwiegender Gefahren durch gewaltbereiten Extremismus und Terrorismus sowie auf Abwehr von Spionage und Proliferation, jeweils im Vorfeld von konkreten Gefahren und bei klarer Abgrenzung zu polizeilicher Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung, sowie auf den Geheim- und Sabotageschutz zu konzentrieren.

Das BfGS und die Bundesregierung dürfen dem ISV keine fachlichen Weisungen erteilen. Das ISV wirkt als eine unabhängige Ergänzung zur Arbeit des BfGS. Beide sollen anlassbezogen miteinander kommunizieren. Das BfGS soll Hinweise, die nicht durch nachrichtendienstliche Mittel gewonnen wurden, in bestimmten Fällen an das ISV auf einer rechtsstaatlichen, den Datenschutz berücksichtigenden Grundlage übermitteln, so dass sie dort im Rahmen der Befugnisse ausgewertet werden können.

Zu 4.

Sowohl die zulässigen Formen der Datenerhebung als auch die interne Verarbeitung und Weitergabe der personenbezogenen Daten sind beim BfGS aufgrund der damit für die Rechte der Betroffenen verbundenen Risiken nach verfassungsrechtlichen Vorgaben gesetzlich neu zu regeln. Allerdings bedarf es unabhängig von der Organisationsstruktur einer gesetzlich abschließenden Aufzählung sowie verfassungsvertraglicher Konkretisierungen zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit. Verfassungsrechtlich höchst fragwürdige oder unververtretbare Methoden wie die Vorratsdatenspeicherung, die Quellen-Telekommunikationsüberwachung oder Online-Durchsuchung sowie auch das sog. „Hacking Back“ zählen nicht zu den zulässigen Befugnissen eines Inlandsnachrichtendienstes.

Zulässige Inhalte und Voraussetzungen der Speicherung und Verarbeitung in Datenbanksystemen bedürfen grundsätzlich einer hinreichend konkreten Regelung für das zur Aufgabenerfüllung Erforderliche, die auch die Zulässigkeit der einsetzbaren technischen Mittel und Analysesysteme umfasst. Ein beliebiges Big Data mit sensiblen Personendaten ohne klare Zugriffsbeschränkungen oder ein nicht weiter eingeschränktes, alle verfügbaren Datenbestände integrierendes sog. „Data Mining“ ist mit zentralen Grundsätzen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar. Unterschiedlich erfasste Personenkreise, Kontaktpersonen und Dritte bedürfen differenzierter, hinreichend präziser Regelungen etwa zum Schutz von sog. Randpersonen.

Die rechtzeitige und hinreichende Information der Polizeibehörden muss, auch durch die Reform der Bestimmungen zum Quellenschutz und der sonstigen Geheimhaltungsgründe, gewährleistet werden. Dabei müssen auch die Datenübermittlungsvorschriften entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden, um eine Umgehung der für den Methodeinsatz der Polizei geltenden Grenzen auszuschließen.

Der Austausch personenbezogener Daten mit ausländischen Geheimdiensten in gemeinsamen Dateien muss hinsichtlich des Kreises der teilnehmenden Staaten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben grundsätzlich eingeschränkt und die Errichtung gemeinsamer Dateien muss auf besondere Sicherheitsinteressen begrenzt werden. Der Inhalt der Datenbanken wird näher festgelegt, um den möglichen Missbrauch der Daten durch die beteiligten Dienste wirksam auszuschließen. Die gemeinsame Auswertung der Dateien mit vollständig intransparenten Analysesystemen wie z. B. „XKeyscore“ wird ausgeschlossen.

Der Einsatz von V-Personen hat sich als hochproblematisch erwiesen und ist von Grund auf zu hinterfragen. Sofern durch das BfGS weiterhin V-Personen eingesetzt werden sollen, müssen hierfür sehr schnell zumindest klar nachvollziehbare und gesetzlich festgelegte Standards definiert werden. Der Einsatz von V-Personen, Gewährspersonen, Informanten und sonstigen Quellen muss dann engmaschig geregelt, dokumentiert und kontrolliert werden.

Zudem bedarf es dann klarer Kriterien bei Gewinnung, Einsatz und Führung der V-Personen, insbesondere a) einer zeitlichen Begrenzung, b) einer von vorne herein klar definierten Ausstiegsperspektive der V-Person, c) klarer Maßgaben, die verhindern, dass Personen, die schwere Straftaten begangen haben, V-Personen werden, bleiben können oder ihre kriminelle Karriere gar als V-Person fortführen, d) Vorsorge, dass der Einsatz von V-Personen nicht zum Erhalt, zur Stabilisierung oder gar zum e) Ausbau der verfassungsfeindlichen Struktur führt, die durch den V-Personen-Einsatz aufgeklärt werden soll. Zu streichen sind alle derzeit bestehende Rückausnahmen von diesen Voraussetzungen (§ 9b Abs. 2 Satz 3, § 9b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 BVerfSchG).

Aufgrund der im Vergleich zur Arbeit der Polizei eingeschränkten nachträglichen Überprüfbarkeit einzelner Maßnahmen durch Gerichte und/oder Parlamente müsste der Einsatz von V-Leuten und anderer eingriffsintensiver Maßnahmen im Einzelfall durch die ministerielle Fachaufsicht angeordnet werden.

Zu 5.

Für die genaue Ausgestaltung der Kontrolle wird auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Für eine wirksamere Kontrolle der Nachrichtendienste“ (Drucksache 18/8163) verwiesen. Angesichts zunehmender international vernetzter Tätigkeit von Nachrichtendiensten sind die Möglichkeiten und Befugnisse für deren ebenso vernetzte Aufsicht und Kontrolle entsprechend zu erweitern.

Zu 6.

Unter anderem aufgrund der Vorverlagerung von Antiterrorismus-Straftatbeständen auf Vorbereitungs- und Gefährdungshandlungen und damit des Ausgreifens auf die Gefahrenabwehr („Verpolizeilichung des Strafrechts“) sowie der Kompetenzausweitung bei der polizeilichen Gefahrenabwehr kommt es zu einer immer weitreichenderen Überschneidung von Zuständigkeiten und Kompetenzen der Polizei und Nachrichtendienste. Deshalb müssen die Schnittstellen zur nachrichtendienstlichen Gefahrenerkennung generell neu justiert und effektiviert werden, um Zusammenarbeits- und Rechtsstaatsdefizite auszuschließen. Im Mittelpunkt sollte dabei stehen, dass sich auf der Grundlage möglichst klar abgegrenzter Aufgabenverteilung die Befugnisse ergänzen. Für unvermeidbar parallel laufende Eingriffsbefugnisse bedarf es einer tragfähigen Regelung zur Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden, die auch der Vermeidung additiver Grundrechtseingriffe und der übergreifenden Wahrung der Verhältnismäßigkeit („Überwachungs-Gesamtrechnung“) dient.

Das zu weit ins Vorfeld verlagerte polizeiliche Handeln, wie es insbesondere die Novelle des BKA-Gesetzes aus der 18. Wahlperiode erlaubt, muss die verfassungsrechtlich gebotene Begrenzung erfahren und verfassungswidrige Befugnisserweiterungen der letzten Jahre müssen rückgängig gemacht werden. Schutz- und Regelungslücken können, soweit erforderlich, durch Konkretisierung des Aufgabenbereichs der Nachrichtendienste geschlossen werden.

Das vom Bundesverfassungsgericht erarbeitete informationelle Trennungsprinzip, das den Austausch von personenbezogenen Informationen zwischen Polizei und Verfassungsschutz nur ausnahmsweise zulässt, muss institutionell verankert werden. Die Schnittstellen zur nachrichtendienstlichen Gefahrenerkennung müssen dementsprechend neu justiert und effektiviert werden, um Zusammenarbeits- und Rechtsstaatsdefizite auszuschließen. Deshalb sind die nachrichtendienstlichen Übermittlungsverbote (§ 23 BVerfSchG) im Sinne verpflichtender frühzeitiger Information der polizeilichen Gefahrenabwehrbehörden und der Strafverfolgungsbehörden zu reformieren.

Zu 7.

Diejenigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die übernommen werden sollen und die zum Zeitpunkt der Errichtung

1) des Instituts für Verfassungsschutz (ISV) Aufgaben wahrnehmen, die diesem Bundesinstitut obliegen, sind vom gleichen Zeitpunkt an BeamtInnen und ArbeitnehmerInnen dieses Instituts,

2) des Bundesamtes für Gefahrenerkennung und Spionageabwehr (BfGS) Aufgaben wahrnehmen, die diesem Bundesamt obliegen, sind vom gleichen Zeitpunkt an BeamtInnen und ArbeitnehmerInnen dieses Bundesamtes.

Für die Aufgaben des ISV und des BfGS nicht verwendetes Personal des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist amtsangemessen anderweitig in der Bundesverwaltung einzusetzen oder ggf. in den einstweiligen Ruhestand aus organisatorischen Gründen zu versetzen (§ 57 BBG). Nötige Fürsorgemaßnahmen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des bisherigen Bundesamtes für Verfassungsschutz sind zu gewährleisten.

